

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

- Präsidium -

C I 3 a/7/11

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Nürnberg für das Jahr 2012

1. Besetzung der Kammern

1.1 Am Landesarbeitsgericht Nürnberg sind für das Geschäftsjahr 9 Kammern gebildet. Die Kammer 9 ist nicht besetzt.

1.2 Den Vorsitz in den Kammern führen:

Kammer 1: Präsident des Landesarbeitsgerichts *Heider*

Kammer 2: Vorsitzender Richter am LAG *Steindl*

Kammer 3: Vorsitzender Richter am LAG *Bär*

Kammer 4: Vorsitzender Richter am LAG *Roth*

Kammer 5: Vorsitzender Richter am LAG *Malkmus*

Kammer 6: Vorsitzender Richter am LAG *Vetter*

Kammer 7: Vorsitzende Richterin am LAG *Weißenfels*

Kammer 8: Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts *Bonfigt*

Kammer 9: *N.N.*

2. Vertretung der Kammern

2.1 Die verhinderten Vorsitzenden der Kammern werden in der angegebenen Reihenfolge wie folgt vertreten:

Der Vorsitzende der Kammer 1 durch die Vorsitzenden der Kammern 8, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch die Vorsitzenden der Kammern 5, 6, 7, 8, 3, 4

Der Vorsitzende der Kammer 3 durch die Vorsitzenden der Kammern 6, 7, 8, 2, 4, 5

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch die Vorsitzenden der Kammern 7, 8, 2, 3, 5, 6

Der Vorsitzende der Kammer 5 durch die Vorsitzenden der Kammern 2, 3, 4, 6, 7, 8

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch die Vorsitzenden der Kammern 3, 4, 5, 7, 8, 2

Die Vorsitzende der Kammer 7 durch die Vorsitzenden der Kammern 4, 5, 6, 8, 2, 3

Die Vorsitzende der Kammer 8 durch die Vorsitzenden der Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

2.2 Sofern alle Vorsitzenden der Kammern 2 bis 7 verhindert sind, werden diese durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vertreten.

3. Geschäftsverteilung

- 3.1 Die Kammer des Präsidenten erledigt alle nach dem Gesetz der Kammer des Präsidenten zugewiesenen Aufgaben. Sie bearbeitet ferner alle nach § 21 Abs. 5, § 27, § 28, § 37 Abs. 2, § 49 Abs. 2 ArbGG, § 36 ZPO und § 44b DRiG anfallenden Sachen.
- 3.2.1 Die Kammer 8 übernimmt die Bearbeitung aller eingehenden Oa-Verfahren (§§ 198 ff. GVG, 9 Abs. 2 ArbGG) einschließlich der dazu vorhergehenden Anträge auf PKH-Bewilligung unter Anrechnung auf den Turnus für Sa-Verfahren.
- 3.2.2 Die Kammern 1 bis 8 übernehmen im Turnus die Bearbeitung der eingehenden Sa-Verfahren, Ta-Verfahren und TaBV-Verfahren, wobei die Kammer 1 nur bei jedem 6. Turnus teilnimmt und die Kammern 3 und 8 bei jedem 4. Turnus ausgenommen werden.
- 3.2.3 Die Kammer der Vizepräsidentin erhält keine Ta- und TaBV-Verfahren.
- 3.3 Bei Eingang von mehreren Verfahren im Sinne von Ziffer 3.2.2 am selben Tag richtet sich der Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens (Zu- und Vorname) bzw. der Firma des Berufungsklägers bzw. des Beschwerdeführers oder Antragstellers. Ist der Familienname nicht eindeutig feststellbar, so ist die erste Bezeichnung maßgebend. Bei Firmenbezeichnungen bleiben Vornamen außer Betracht. Ist eine Verteilung nach dieser alphabetischen Reihenfolge nicht möglich, so sind Name bzw. Firma des Berufungsbeklagten bzw. Beschwerdegegners maßgeblich.
- Ist in einer Rechtsmittelschrift der Berufungskläger bzw. der Beschwerdeführer nicht eindeutig zu entnehmen, erfolgt die Verteilung nach der erstgenannten Partei.
- 3.4 Lauten bei mehreren am selben Tag eingegangenen Verfahren nach Ziffer 3.2.2 beide Parteibezeichnungen gleich, so erfolgt die Verteilung dieser Rechtsmittel in der aufsteigenden Reihenfolge nach der Ordnungszahl des erstinstanzlichen Aktenzeichens.
- Legen in derselben Sache beide Parteien am selben Tag Berufung bzw. Beschwerde ein, so gilt die nach dem Alphabet erste Partei als Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer.
- 3.5 Werden gegen dasselbe Urteil mehrere Berufungen eingelegt, so werden die weiteren Berufungen derselben Kammer zugeteilt (§ 11 Abs. 5 AktO-ArbG - Berufungsregister). Dies gilt für Beschwerden entsprechend.

Wird nach Erledigung des Verfahrens gegen dieselbe Entscheidung erneut ein Verfahren nach Ziffer 3.2.2 eingeleitet, so kommt das neue Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus an dieselbe Kammer.

Ist bereits ein Verfahren nach Ziffer 3.2.2 zwischen denselben Parteien anhängig, so werden alle weiteren Verfahren, die bis zum Ende des Tages der Erledigung des anhängigen Verfahrens eingehen, unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, auf die das erste Verfahren entfallen ist. In Fällen der Prozessstandschaft (z. B. § 25 HAG) und der Rechtsnachfolge muss auch der Begünstigte bzw. der Rechtsvorgänger identisch sein. Streitverkündungen bleiben außer Betracht.

Absatz 3 gilt nicht für Beschwerden in Beschlussverfahren, es sei denn, im selben Verfahren werden mehrere Beschwerden (TaBV, Ta) eingelegt.

3.6 Sollte eine Rechtsmittelschrift gleichzeitig Berufung und Beschwerde enthalten, so wird die Beschwerde unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die für die Berufung zuständig ist. Dies gilt nicht für die Kammer der Vizepräsidentin.

3.7 SaGa-Verfahren und TaBVGa-Verfahren (Rechtsmittel im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren) werden unter Anrechnung auf den Turnus entsprechend den Regelungen in Nr. 3.2 bis 3.6 sofort verteilt.

Ist bei der Verteilung nicht erkennbar, dass es sich um ein Rechtsmittel im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren handelt, so erfolgt die Verteilung nach dem allgemeinen Turnus.

Die Kammer des Präsidenten bleibt davon ausgenommen.

3.8 TaBVHa-Verfahren werden entsprechend der Regelung in Nr. 3.2 bis 3.5 auf die Kammern 1 bis 7 verteilt.

SHa-Verfahren werden, soweit nicht bereits unter Nr. 3.1 fallend, entsprechend der Regelung in Nr. 3.2 bis 3.5 auf die Kammern 1 bis 8 verteilt.

3.9 Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in den Registern festgestellt, so übernimmt die abgebende Kammer jeweils ohne Anrechnung auf den Turnus die nächst zu verteilende Sache.

Wird nach Eintragung in den Registern eine andere Verfahrensart festgestellt, so wird die Sache am Tag nach der Rückgabe an die Registratur verteilt. Die abgebende Kammer übernimmt ohne Anrechnung auf den Turnus die nächst zu verteilende Sache der ursprünglichen Verfahrensart.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff "nächst zu verteilende" ist der Tag der Abgabe bzw. der Rückgabe.

- 3.10 Sachen, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Bereits zugeteilte Sachen sind von der Kammer abzugeben. Dies gilt entsprechend für Beschlussverfahren gemäß § 98 ArbGG.

Die Sache geht unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer des Vertreters über. Die übersprungene oder abgebende Kammer übernimmt die nächst zu verteilende Sache, im Falle der Abgabe ohne Anrechnung auf den Turnus.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff "nächst zu verteilende" ist der Tag der Feststellung des Sachverhalts gemäß Abs. 1.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall des Ausschlusses eines Vorsitzenden kraft Gesetzes (§ 41 ZPO).

- 3.10.1 Der Kammer 2 werden diejenigen Verfahren nicht zugeteilt, in denen RiArbG Dr. Steindl bei der angegriffenen Entscheidung den Vorsitz geführt hat. Der Kammer 7 werden diejenigen Verfahren nicht zugeteilt, in denen DirArbG Uhlemann bei der angegriffenen Entscheidung den Vorsitz geführt hat.

Die jeweilige Sache wird am nächsten Tag, im Falle der Abgabe am Tag nach der Abgabe, nach dem allgemeinen Turnus verteilt. Die übersprungene Kammer übernimmt die nächste zu verteilende Sache, im Falle der Abgabe ohne Anrechnung auf den Turnus. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff "nächste zu verteilende" ist der Tag der Feststellung des Sachverhalts gemäß Abs. 1.

- 3.11 Im Falle der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden geht die Rechtssache, in der die Ablehnung erfolgt ist, unter Anrechnung auf den Turnus auf die Kammer über, die in der Ordnungszahl derjenigen folgt, deren Vorsitzender über das Ablehnungsgesuch mitentschieden hat; der Kammer 8 folgt die Kammer 2.

Die Kammer des abgelehnten Vorsitzenden übernimmt ohne Anrechnung auf den Turnus die nächst zu verteilende Sache.

Maßgeblich für den Begriff "nächste zu verteilende" ist der Tag nach Ausgang der Ablehnungsentscheidung.

- 3.12 Im Falle der Verbindung von in anderen Kammern anhängigen Sachen gemäß § 147 ZPO werden die hinzuverbundenen Sachen auf den Turnus der Kammer angerechnet, die die Verbindung ausgesprochen hat, höchstens jedoch 3 Sachen.
Werden durch einen weiteren Verbindungsbeschluss erneut Sachen hinzuverbunden, werden zusätzlich bis zu 3 Sachen auf den Turnus angerechnet, wenn die Anhängigkeit beim Berufungsgericht der nachfolgend verbundenen Sachen nach dem vorausgehenden Verbindungsbeschluss eingetreten ist und bei der ersten Verbindung alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen, tatsächlich und rechtlich gleich gelagerten Verfahren hinzuverbunden wurden. Für die Verbindung von Arrest- und Verfügungsverfahren gilt sinngemäß das Gleiche.
- 3.13 Zurückverweisungen an das Landesarbeitsgericht Nürnberg fallen unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat. Bei Zurückverweisung einer Sache an eine andere bezeichnete oder nicht bezeichnete Kammer des Landesarbeitsgerichts wird die bezeichnete bzw. die nach dem Geschäftsverteilungsplan mit der Vertretung betraute Kammer hierfür unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.14 Ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen (z. B. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Vergleichsanfechtung, Weiterbetreiben des Prozesses nach Weglegen der Akten oder Aussetzung des Verfahrens, Wiederaufleben des Beschwerdeverfahrens wegen nachgeholtem Nichtabhilfebeschluss), so fällt die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die vorher damit befasst war.
- 3.15 Richterliche Aufgaben nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7, § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 2 RPflG in anhängigen Verfahren nimmt der Vorsitzende der mit der Sache befassten Kammer wahr. Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, werden die in Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend dem Turnus in Nr. 3.2 verteilt.
- 3.16 Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden der Kammer des Vertreters der ursprünglich mit der Sache befassten Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt auch für PKH-Anträge zur Einreichung einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage.

- 3.17 In den Fällen der Nummern 3.13 Abs. 1, 3.14 und 3.16 aus der Kammer 9 wird die Sache der Kammer 4 zugeteilt.

4. Ehrenamtliche Richter

- 4.1 Die beim Landesarbeitsgericht Nürnberg bestellten ehrenamtlichen Richter werden im Turnus gemäß den für Richter aus Arbeitgeberkreisen und für Richter aus Arbeitnehmerkreisen alphabetisch angelegten Listen zu den einzelnen Sitzungen des Landesarbeitsgerichts Nürnberg einberufen. Sobald der Kammervorsitzende durch Terminierung einer Sache den Sitzungstag festgelegt hat, ist die Kammergeschäftsstelle gehalten, falls erforderlich durch entsprechende Mitteilung, unverzüglich die Ladung der ehrenamtlichen Richter zu veranlassen. Bei Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters innerhalb von 10 Tagen vor dem Sitzungstag erfolgt die Auswahl des Vertreters nur unter den in Nürnberg/Fürth ansässigen oder berufstätigen ehrenamtlichen Richtern in der weiteren alphabetischen Reihenfolge.

- 4.2 Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung oder im Rahmen eines Ortstermins eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetag mitgewirkt haben.

Für einen in einem Folgetermin verhinderten ehrenamtlichen Richter ist der nach dem allgemeinen Turnus (Nummer 4.1) nächstberufene Richter heranzuziehen, der dann auch bei weiteren Folgeterminen mitwirkt.

- 4.3 Wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG wird abweichend von Ziffer 4.1 bestimmt:
- a) Der ehrenamtliche Richter Klaus **Haller** wird der Kammer 1 zugewiesen und dort zu jeder 3. Sitzung herangezogen.
 - b) Der ehrenamtliche Richter Alois **Wiedemann** wird der Kammer 3 zugewiesen und dort zu jeder 4. Sitzung herangezogen.

5. Vorlage an das Präsidium

Ist eine Verteilung nach den unter Nr. 3.1 bis 3.9 aufgeführten Grundsätzen nicht möglich oder bestehen Unklarheiten über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan, so entscheidet hierüber das Präsidium. Die Sache wird am Tage nach der Entscheidung des Präsidiums verteilt.

6. Turnus, In-Kraft-Treten

- 6.1 Der Turnus beginnt ab 01.01.2012 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung befasst wäre.
- 6.2 Die Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Alle am 31.12.2011 bei den jeweiligen Kammern anhängigen Prozesse verbleiben bei diesen.

Nürnberg, 19.12.2011

DAS PRÄSIDIUM

gez. Heider
Präsident des
Landesarbeitsgerichts

gez. Bonfigt
Vizepräsidentin des
Landesarbeitsgerichts

gez. Vetter
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

gez. Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

VRiLAG Malkmus ist wegen
Urlaubs verhindert